eine Verletzung der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität eines Landes — und damit auch der DDR — darstellen. Zum anderen gehört es — in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts (insbes. der Charta der Vereinten Nationen und Artikel 6 des IMT-Statuts vom

8. August 1945) — zu den Rechten und Pflichten jedes Staates, die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit, wie die Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Aggressionskrieges — auch mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden. Hierin finden gleichermaßen das Universalitäts- und das Schutzprinzip ihre konkrete Ausgestaltung.

Weiterhin können fremde Staatsangehörige und andere Personen nach den Gesetzen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie außerhalb des Staatsgebietes der Republik strafbare Handlungen begehen, deren Verfolgung und Bestrafung auf Grund von weiteren und speziellen internationalen Verträgen zum Recht und zur Pflicht aller Unterzeichner Staaten gehören. Soweit die DDR diesen Abkommen beigetreten ist (z. B. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — GBl. I 1956 S. 917 — über die Behandlung der Kriegsgefangenen u. a.) oder als Nach-

folgestaat diese Verträge ausdrücklich als wiederanwendbar erklärt hat, hat die DDR die sich daraus ergebende Verpflichtung durch Aufnahme der entsprechenden Tatbestände in das StGB erfüllt.

Auf Grund der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung westdeutschen Bundesrepublik konnte die DDR bisher nicht allen derartigen Abkommen beitreten. Das konnte jedoch nicht ausschließen, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat die darin enthaltenen Grundsätze Grundlage seiner Politik gemacht hat, wie es z. B. bei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 der Fall ist. Davon zeugt u. a. die Aufnahme des § 91 und die entsprechende Gestaltung des Geltungsbereichs der Strafgesetze (§ 80 Abs. 3 Źiff. 1).